

# Bundesgesetzblatt <sup>157</sup>

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 12. Februar 1997

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 97	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes</b> ..... FNA: neu: 2170-5/1; 2170-5, 402-27 GESTA: I014	158
3. 2. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Winzer/zur Winzerin ..... FNA: neu: 806-21-1-226; 806-21-1-18	161
4. 2. 97	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) ..... FNA: neu: 2129-8-1-24-1	172
30. 1. 97	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen ..... FNA: 424-2-1-1	174
4. 2. 97	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze zum 500. Geburtstag des Reformators Philipp Melanchthon) ..... FNA: neu: 691-15-21	175
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	176

## Zweites Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes

Vom 3. Februar 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Heimgesetzes

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Auf Heime oder Teile von Heimen, die der vorübergehenden Pflege Volljähriger dienen (Kurzzeitpflegeheime), finden die §§ 4a, 4c, 5 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7 keine Anwendung. Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu vier Wochen anzusehen.“

2. In § 3 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Mindestanforderungen für Heime nach § 1 Abs. 1a sind in einer gesonderten Rechtsverordnung zu regeln. Die §§ 75, 80 und 83 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

3. In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen, so umfaßt die Leistungspflicht des Trägers alle Betreuungsmaßnahmen, die in der Zeit der Unterbringung erforderlich sind.“

4. § 4b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine befristete Aufnahme des Bewohners beabsichtigt ist oder eine Kurzzeitpflege nach § 1 Abs. 1a vereinbart wird.“

- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Soweit der Heimbewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Heimvertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Absätze 2 bis 8 sind mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 und 3

und des Absatzes 8 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.“

5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 6

#### Voraussetzungen

Der Betrieb eines Heims erfordert, daß

1. der Heimträger die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims, besitzt,
  2. die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner, insbesondere die ärztliche oder gesundheitliche Betreuung, gesichert ist,
  3. die Betreuung der Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise gewährleistet ist, insbesondere die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit ausreicht,
  4. die Einhaltung der Mindestanforderungen nach den auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnungen gewährleistet ist,
  5. zwischen den gebotenen Leistungen und dem geforderten Entgelt kein Mißverhältnis besteht und
  6. die Einhaltung der nach § 14 Abs. 7 erlassenen Vorschriften gewährleistet ist.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnimmt, hat dies spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Stelle anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Trägers sowie Art, Standort und Zahl der Heimplätze anzugeben. Der Anzeige sind ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt wird, Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten sowie je ein Exemplar der Musterverträge, der Satzung des Trägers und der Heimordnung beizufügen. In der Anzeige sind weiterhin die Ausbildung und der berufliche Werdegang des Leiters mitzuteilen. Steht der Leiter zum Zeitpunkt der Anzeige noch

nicht fest, ist die Mitteilung vor Aufnahme des Heimbetriebs und zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Änderung der Art des Heims sowie der Art und der Zahl der Heimplätze, die Verwendung neuer Räume und die Verlegung des Heims. Das Ausscheiden und die Neueinstellung des Leiters sowie der vertretungsberechtigten Personen des Trägers, die Änderung, Beendigung oder der Neuabschluß eines Versorgungsvertrags sowie Änderungen hinsichtlich der Finanzierung der Investitionskosten, die für die Kostenbelastung der Heimbewohner oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Heims von Bedeutung sind, müssen unverzüglich angezeigt werden.“

7. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 7 vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.“

8. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12  
Anordnungen

(1) Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können gegenüber den Trägern von Heimen Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner oder zur Vermeidung eines Mißverhältnisses zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 7 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) Anordnungen sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten. Wenn sich die Anordnung auf Entgelte oder Vergütungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auswirkt, ist über sie nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe zu entscheiden, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeheimen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit dem betroffenen Landesverband der Pflegekassen anzustreben. Beanstandungen der Heimaufsicht sind in den nächstmöglichen Vergütungsverhandlungen zu berücksichtigen.“

9. § 15 wird aufgehoben.

10. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16  
Untersagung

(1) Der Betrieb eines Heims ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 6 nicht erfüllt sind.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger des Heims

1. die Anzeige nach § 7 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 12 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 13 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder Abs. 4 oder eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(3) Vor Aufnahme des Heimbetriebs ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, daß die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. den Anforderungen des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. den Anforderungen des § 7 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,“.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Auflage oder“ gestrichen.

12. Die §§ 20, 23 und 24 werden aufgehoben.

## Artikel 2

### Neufassung des Heimgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Heimgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 3

### Übergangsvorschriften

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Heim im Sinne des § 1 Abs. 1a des Heimgesetzes ohne Anzeige betreibt, hat den Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 7 des Heimgesetzes gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn der Betrieb eines Heims im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Heimgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wird.

(2) Heimverhältnisse auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Wohngeldgesetzes**

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

21. November 1996 (BGBl. I S. 1781) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„5. der Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes, soweit er nicht nur vorübergehend aufgenommen wird.“

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 3. Februar 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Claudia Nolte

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Winzer/zur Winzerin\*)

Vom 3. Februar 1997

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

### § 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Winzer/Winzerin wird staatlich anerkannt.

### § 2

#### Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

### § 3

#### Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

### § 4

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,

\*) Diese Verordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 1.2 Berufsbildung,
- 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
- 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
- 1.5 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung;
2. Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit und Produktion,
  - 2.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
  - 2.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Arbeitsabläufen und Produktion,
  - 2.3 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen,
  - 2.4 Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen;
3. Traubenerzeugung,
  - 3.1 Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhaltung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
  - 3.2 qualitätsorientiertes und umweltschonendes Pflanzen, Pflegen und Nutzen von Reben;
4. Kellerwirtschaft,
  - 4.1 oenologische Verfahren; qualitätsorientiertes und umweltschonendes Bereiten von Wein,
  - 4.2 Grundlagen des Herstellens sonstiger Erzeugnisse aus Trauben und Wein;
5. Vermarkten betrieblicher Erzeugnisse,
  - 5.1 Ausstatten und Verpacken,
  - 5.2 Beraten und Verkaufen.

### § 5

#### Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in den Anlagen I und II für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

### § 6

#### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 7

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 8

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter den laufenden Nummern 3.1, 3.2 Buchstabe a, b, f, g und 4.1 Buchstabe a, b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Untersuchen und Beurteilen von Most,
2. Behandeln von Most,
3. Durchführen von Arbeiten am Rebstock,
4. Einsatz, Verwendungszweck und Pflege von Werkzeugen und Werkstoffen,
5. Einsatz, Pflege und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen,
6. Entnehmen von Bodenproben,
7. Erläutern eines Bodenprofils und des Bodenaufbaus,
8. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen.

Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie die Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit und Produktion einzubeziehen.

(5) In der schriftlichen Prüfung sind in höchstens 90 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Berufsbildung,
3. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
4. Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
5. qualitätsorientiertes und umweltschonendes Pflanzen, Pflegen und Nutzen von Reben,
6. qualitätsorientiertes und umweltschonendes Bereiten von Wein.

## § 9

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse wird die Abschlußprüfung in Form einer praktischen und einer schriftlichen Prüfung durchgeführt.

(3) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, daß er betriebliche Zusammenhänge versteht und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden und übertragen kann. In insgesamt höchstens sieben Stunden soll er je eine Prüfungsaufgabe aus der Traubenproduktion, der Kellerwirtschaft und der Vermarktung betrieblicher Erzeugnisse bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie die Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit und Produktion einzubeziehen. Für die Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Traubenproduktion:
  - a) Bearbeiten und Pflegen des Bodens,
  - b) qualitätsorientiertes und umweltschonendes Pflanzen, Pflegen und Nutzen von Reben;
2. in der Kellerwirtschaft:
  - a) Durchführen oenologischer Verfahren,
  - b) Behandeln und Ausbauen von Wein,
  - c) Durchführen von Maßnahmen der Qualitätssicherung,
  - d) Abfüllen von Wein;
3. in der Vermarktung betrieblicher Erzeugnisse:
  - a) Ausstatten und Verpacken,
  - b) sensorisches Bewerten von Wein,
  - c) Beraten von Kunden und verkaufsförderndes Präsentieren von Waren.

(4) Die schriftliche Prüfung soll in den Prüfungsfächern Traubenproduktion, Kellerwirtschaft sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Traubenproduktion:
 

Bearbeiten und Pflegen des Bodens, Pflegen und Nutzen von Reben, Ermitteln und Bewerten von Leistungen und Kosten unter Einbeziehung von Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie von Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit und Produktion;
2. im Prüfungsfach Kellerwirtschaft:
 

oenologische Verfahren, qualitätsorientiertes und umweltschonendes Bereiten von Wein, Grundlagen des Herstellens sonstiger Erzeugnisse aus Trauben und Wein, Ermitteln und Bewerten von Leistungen und Kosten unter Einbeziehung von rationeller Energie- und Materialverwendung sowie von Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit und Produktion;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Traubenproduktion            | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Kellerwirtschaft             | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 90 Minuten.  |

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsleistungen mit mangelhaft bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(7) Die praktischen und die schriftlichen Prüfungsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 sind für den Bereich Traubenproduktion und den Bereich Kellerwirtschaft zu je einer Note zusammenzufassen; dabei haben die praktischen gegenüber den schriftlichen Prüfungsleistungen jeweils das doppelte Gewicht.

(8) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - Bereich Traubenproduktion nach Absatz 7 | 35 vom Hundert, |
|---|-----------------|

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - Bereich Kellerwirtschaft nach Absatz 7                      | 35 vom Hundert, |
| - Bereich Vermarktung betrieblicher Erzeugnisse nach Absatz 3 | 20 vom Hundert, |
| - Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde nach Absatz 4     | 10 vom Hundert. |

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in den drei Bereichen Traubenproduktion, Kellerwirtschaft und Vermarktung betrieblicher Erzeugnisse mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben in der praktischen Prüfung oder eines der Prüfungsfächer in der schriftlichen Prüfung mit ungenügend bewertet worden ist.

#### § 10

#### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 11

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Winzer vom 27. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2056) außer Kraft.

Bonn, den 3. Februar 1997

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Anlage I**  
 (zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Winzer/zur Winzerin**  
 – sachliche Gliederung –

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Nr. 1)	
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 1.1)	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) betriebliche Erzeugung und Dienstleistung, Bezugs- und Absatzwege und -formen beschreiben d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen
1.2	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1.2)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Nr. 1.3)	a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken c) Aufgaben der weinwirtschaftlichen und kommunalen Verwaltung beschreiben d) bei der Zusammenarbeit mit berufsständischen Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen mitwirken e) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Geschäftspartner nennen f) Bedeutung beruflicher Wettbewerbe und weinwirtschaftlicher Veranstaltungen begründen
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Nr. 1.4)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden nennen d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) Gefahren für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen f) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften anwenden g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen h) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe ergreifen



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.5	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben</li> <li>b) Bedeutung und Ziele des Umweltschutzes im Weinbau beschreiben</li> <li>c) Einfluß des Weinbaus auf Umwelt und Landschaft aufzeigen</li> <li>d) bei Maßnahmen der Landschaftspflege mitwirken</li> <li>e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen</li> <li>f) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>
2.	Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit und Produktion (§ 4 Nr. 2)	
2.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsverlauf beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Vorgänge im weinbaulichen Betrieb bei Pflanzen und technischen Prozessen wahrnehmen, Veränderungen feststellen und Schlußfolgerungen ziehen</li> <li>c) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen und Fachliteratur, auswählen und sammeln</li> <li>d) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten</li> </ul>
2.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Arbeitsabläufen und Produktion (§ 4 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen</li> <li>b) Daten für die Produktion feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln</li> <li>c) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten und kontrollieren</li> <li>d) Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen</li> </ul>
2.3	Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen (§ 4 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkzeuge und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen, einsetzen und einsatzbereit halten</li> <li>b) Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen pflegen und bei ihrer Instandhaltung mitwirken</li> <li>c) Aufbau und Funktion von Verbrennungsmotoren erklären</li> <li>d) Kraftübertragungselemente und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion pflegen und instandhalten</li> <li>e) beim Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen Arbeitssicherheit beachten</li> <li>f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen erklären</li> <li>g) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz einhalten</li> </ul>
2.4	Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen (§ 4 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>c) Preisangebote vergleichen</li> <li>d) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	Traubenerzeugung (§ 4 Nr. 3)	
3.1	Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhaltung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit (§ 4 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Standortfaktoren beschreiben</li> <li>b) Bodenart und Bodenbestandteile bestimmen sowie Bodenzustand und -fruchtbarkeit erläutern</li> <li>c) Bodenprofil anlegen und Bodenaufbau erläutern</li> <li>d) Bodenproben entnehmen</li> <li>e) bei der Bodenpflege und -bearbeitung mitwirken</li> </ul>
3.2	qualitätsorientiertes und umweltschonendes Pflanzen, Pflegen und Nutzen von Reben (§ 4 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dünger und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben und bei ihrer Ausbringung mitwirken</li> <li>b) Arbeiten am Rebstock durchführen</li> <li>c) Pflanzen und Pflanzenteile bestimmen, Vegetationsverlauf beobachten</li> <li>d) Schadbilder an Reben erkennen und bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken</li> <li>e) bei der Traubenlese mitwirken</li> <li>f) Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Traubenerzeugung durchführen</li> <li>g) Grundlagen einer umweltschonenden Traubenerzeugung nennen</li> </ul>
4.	Kellerwirtschaft (§ 4 Nr. 4)	
4.1	oenologische Verfahren; qualitätsorientiertes und umweltschonendes Bereiten von Wein (§ 4 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Traubenannahme und -verarbeitung mitwirken</li> <li>b) Mostgewicht und Säuregehalt ermitteln</li> <li>c) beim Weinausbau mitwirken</li> </ul>
5.	Vermarkten betrieblicher Erzeugnisse (§ 4 Nr. 5)	
5.1	Ausstatten und Verpacken (§ 4 Nr. 5.1)	bei der Ausstattung und Verpackung von Wein mitwirken

#### **Abschnitt II: Berufliche Fachbildung – Fertigkeiten und Kenntnisse im zweiten und dritten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Nr. 1)	
1.1	die in § 4 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.2	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Natur- und Artenschutzrechts, des Pflanzenschutz- sowie des Sortenschutzrechts, anwenden</li> <li>b) Abfälle vermeiden und unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen</li> <li>c) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden</li> <li>d) mit Energiearten umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>
2.	Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit und Produktion (§ 4 Nr. 2)	
2.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wetter und Witterungsverlauf beobachten und beurteilen, Prognoseverfahren nutzen und bei der betrieblichen Arbeit berücksichtigen</li> <li>b) Entwicklung der Vegetation im Weinberg verfolgen, Veränderungen feststellen und Schlußfolgerungen ziehen</li> <li>c) Ablauf von technischen Prozessen verfolgen, Störungen feststellen und Maßnahmen ergreifen</li> <li>d) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen</li> </ul>
2.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Arbeitsabläufen und Produktion (§ 4 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsdaten erfassen, einordnen und beurteilen</li> <li>b) Arbeits- und Produktionsabläufe planen und veränderten Bedingungen anpassen</li> <li>c) Zeitpläne unter Berücksichtigung von Arbeits- und Produktionsschwerpunkten aufstellen</li> <li>d) Arbeitsaufwand und -ergebnisse bewerten</li> </ul>
2.3	Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen (§ 4 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Transportmitteln prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen</li> <li>b) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten umweltgerecht und nach Plan durchführen</li> <li>c) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern</li> <li>d) Reparaturen und Veränderungen an Gebäuden und baulichen Anlagen durchführen</li> </ul>
2.4	Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen (§ 4 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten</li> <li>b) Marktentwicklungen beobachten und bewerten</li> <li>c) Kalkulationen anhand von Beispielen erstellen</li> <li>d) beim Bestellen von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken</li> <li>e) Formen des Bezuges von Betriebsmitteln miteinander vergleichen</li> <li>f) schriftlichen Geschäftsverkehr führen</li> <li>g) bei Einkaufsgesprächen mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	Traubenerzeugung (§ 4 Nr. 3)	
3.1	Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhaltung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit (§ 4 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Böden, insbesondere Bodenarten und -typen, beurteilen und Folgerungen für Bodenpflegemaßnahmen ziehen</li> <li>b) boden- und reberispezifische Pflegemaßnahmen umweltschonend durchführen</li> <li>c) Bodenschäden feststellen und beheben</li> </ul>
3.2	qualitätsorientiertes und umweltschonendes Pflanzen, Pflegen und Nutzen von Reben (§ 4 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Standortfaktoren beurteilen und Schlußfolgerungen für den Rebenanbau ziehen</li> <li>b) Nährstoffbedarf ermitteln und bedarfsgerecht düngen</li> <li>c) Pflanzenschutzmittelbedarf flächenbezogen ermitteln und Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen</li> <li>d) bei der Erstellung von Neuanlagen mitwirken</li> <li>e) Pflanzgut prüfen und Reben pflanzen</li> <li>f) Begrünungs- und Bodenbedeckungsmaßnahmen durchführen</li> <li>g) Rebsorten erkennen und beurteilen</li> <li>h) Fauna und Flora im Weinberg erfassen und deren Lebensbedingungen beschreiben</li> <li>i) Nutz- und Schadorganismen unterscheiden, Nützlinge schonen</li> <li>k) Anbaumaßnahmen qualitätsfördernd und umweltschonend durchführen und beurteilen</li> <li>l) Traubenlese planen sowie sachgerecht und qualitätsorientiert durchführen</li> </ul>
4.	Kellerwirtschaft (§ 4 Nr. 4)	
4.1	oenologische Verfahren; qualitätsorientiertes und umweltschonendes Bereiten von Wein (§ 4 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Trauben annehmen, beurteilen und verarbeiten</li> <li>b) Moste nach Qualitätsstufen einordnen</li> <li>c) Maische behandeln</li> <li>d) Most behandeln</li> <li>e) oenologische Verfahren durchführen, insbesondere anreichern, entsäuern, schwefeln und schön</li> <li>f) Süßreserve bereiten und einlagern</li> <li>g) Gärung einleiten und überwachen sowie gärfördernde und -hemmende Maßnahmen durchführen</li> <li>h) Wein behandeln und ausbauen, insbesondere Abstichs-, Klärungs- und Stabilisierungsmaßnahmen durchführen</li> <li>i) Entwicklung des Weines beurteilen, Weinmängel, -fehler und -krankheiten vermeiden, erkennen und behandeln</li> <li>k) Qualitätssicherungs- und Kontrollmaßnahmen durchführen, insbesondere Kellerhygiene, mikrobiologische Stabilität und Oxidationsschutz sicherstellen</li> <li>l) Trennverfahren durchführen</li> <li>m) Wein füllfertig machen</li> <li>n) Wein abfüllen</li> <li>o) Rückstände aus der Kellerwirtschaft aufbereiten sowie umweltgerecht verwerten und entsorgen</li> <li>p) weinrechtliche Bestimmungen anwenden</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
4.2	Grundlagen des Herstellens sonstiger Erzeugnisse aus Trauben und Wein (§ 4 Nr. 4.2)	a) Ausgangsprodukte für sonstige Erzeugnisse bereiten b) Verfahren zur Herstellung eines sonstigen Erzeugnisses und die dazugehörigen Rechtsgrundlagen kennen
5.	Vermarkten betrieblicher Erzeugnisse (§ 4 Nr. 5)	
5.1	Ausstatten und Verpacken (§ 4 Nr. 5.1)	a) Grundlagen des Bezeichnungsrechts kennen b) Flaschen ausstatten c) Auszeichnungen erläutern d) betriebliche Erzeugnisse entsprechend ihren Transportanforderungen verpacken
5.2	Beraten und Verkaufen (§ 4 Nr. 5.2)	a) Kunden über die betrieblichen Erzeugnisse informieren b) Wein nach Prüfmerkmalen ansprechen c) Wein verkaufsfördernd präsentieren d) Verkauf betrieblicher Erzeugnisse durchführen

**Anlage II**  
(zu § 5)**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Winzer/zur Winzerin  
— zeitliche Gliederung —****Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2.4 Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen,  
lfd. Nr. 3 Traubenerzeugung,  
lfd. Nr. 4 Kellerwirtschaft  
zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 6 bis 8 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 3 Traubenerzeugung  
unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 2.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Arbeitsabläufen und Produktion,  
lfd. Nr. 2.3 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen  
zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 4 Kellerwirtschaft  
unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 2.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Arbeitsabläufen und Produktion,  
lfd. Nr. 2.3 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen,  
lfd. Nr. 5.1 Ausstatten und Verpacken  
zu vermitteln.

**Zweites Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt II der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 3 Traubenerzeugung  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,  
lfd. Nr. 2 Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit und Produktion  
fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt II der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 4 Kellerwirtschaft  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,  
lfd. Nr. 2 Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit und Produktion  
fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt II der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 5 Vermarkten betrieblicher Erzeugnisse  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 3 Traubenerzeugung,  
lfd. Nr. 4 Kellerwirtschaft  
fortzuführen.

#### **Drittes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt II der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 3 Traubenerzeugung  
im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,  
lfd. Nr. 2 Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit und Produktion  
weiter zu vermitteln und zu vertiefen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 7 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt II der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 4 Kellerwirtschaft  
im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,  
lfd. Nr. 2 Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit und Produktion  
weiter zu vermitteln und zu vertiefen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt II der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 5 Vermarkten betrieblicher Erzeugnisse  
im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2.4 Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen,  
lfd. Nr. 3 Traubenerzeugung,  
lfd. Nr. 4 Kellerwirtschaft  
weiter zu vermitteln und zu vertiefen.

**Vierundzwanzigste Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV)**

Vom 4. Februar 1997

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest, soweit durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen die in § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

§ 2

**Art der Schallschutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen**

(1) Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle.

(2) Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

(3) Umfassungsbauteile sind Bauteile, die schutzbedürftige Räume baulicher Anlagen nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rolladenkästen, Wände, Dächer sowie Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen.

(4) Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind nicht erforderlich, wenn eine bauliche Anlage

1. zum Abbruch bestimmt ist oder dieser bauordnungsrechtlich gefordert wird;

2. bei der Auslegung der Straßenbaupläne im Planfeststellungsverfahren, bei Bekanntgabe der Plangenehmigung oder der Auslegung des Entwurfs der Bauleitpläne mit ausgewiesener Wegeplanung noch nicht genehmigt war oder sonst nach den baurechtlichen Vorschriften mit dem Bau noch nicht begonnen werden durfte.

§ 3

**Umfang der Schallschutzmaßnahmen**

(1) Die Schalldämmung von Umfassungsbauteilen ist so zu verbessern, daß die gesamte Außenfläche des Raumes das nach der Gleichung (1) oder (2) der Anlage zu dieser Verordnung bestimmte erforderliche bewertete Schalldämm-Maß nicht unterschreitet. Ist eine Verbesserung notwendig, so soll die Verbesserung beim einzelnen Umfassungsbauteil mindestens 5 Dezibel betragen.

(2) Die vorhandenen bewerteten Schalldämm-Maße der einzelnen Umfassungsbauteile werden nach den Ausführungsbeispielen in dem Beiblatt 1 zu DIN 4109, Ausgabe November 1989, bestimmt. Entsprechen sie nicht den Ausführungsbeispielen, werden sie nach der Norm DIN 52 210 Teil 5, Ausgabe Juli 1985, ermittelt.

(3) Das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß eines einzelnen zu verbessernden Bauteils wird nach Gleichung (3) der Anlage zu dieser Verordnung berechnet.

(4) Das zu verbessernde bewertete Schalldämm-Maß der gesamten Außenfläche eines Raumes wird nach Gleichung (4) der Anlage zu dieser Verordnung berechnet.

§ 4

**Zugänglichkeit der Normblätter**

DIN-Normblätter, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind beim Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, zu beziehen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Februar 1997

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr  
Matthias Wissmann

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel



**Anlage**

(zu § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, 3 und 4)

**Berechnung  
der erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maße**

Das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß der gesamten Außenfläche des Raumes in Dezibel (dB) wird nach folgenden Gleichungen berechnet:

- für Räume entsprechend Tabelle 1, Zeile 1:

Gleichung (1):

$$R'_{w, res} = L_{r, N} + 10 \cdot \lg \frac{S_g}{A} - D + E$$

- für Räume entsprechend Tabelle 1, Zeilen 2 bis 5:

Gleichung (2):

$$R'_{w, res} = L_{r, T} + 10 \cdot \lg \frac{S_g}{A} - D + E$$

Es bedeuten:

$R'_{w, res}$  erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß der gesamten Außenfläche des Raumes in dB

$L_{r, N}$  Beurteilungspegel für die Nacht in dB (A) nach den Anlagen 1 und 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)

$L_{r, T}$  Beurteilungspegel für den Tag in dB (A) nach den Anlagen 1 und 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)

$S_g$  vom Raum aus gesehene gesamte Außenfläche in m<sup>2</sup> (Summe aller Teilflächen)

$A$  äquivalente Absorptionsfläche des Raumes in m<sup>2</sup> ( $A = 0,8 \times$  Gesamtgrundfläche)

$D$  Korrektursummand nach Tabelle 1 in dB (zur Berücksichtigung der Raumnutzung)

$E$  Korrektursummand nach Tabelle 2 in dB (der sich aus dem Spektrum des Außengeräusches und der Frequenzabhängigkeit der Schalldämm-Maße von Fenstern ergibt)

Das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß eines einzelnen zu verbessernden Bauteils wird berechnet nach folgender Gleichung (3):

$$R_{w, x} = -10 \cdot \lg \left[ \frac{1}{S_x} (S_g \cdot 10^{-0,1 R'_{w, res}} - S_1 \cdot 10^{-0,1 R_{w, 1}} - \dots - S_n \cdot 10^{-0,1 R_{w, n}}) \right]$$

$R_{w, x}$  erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß des zu verbessernden Umfassungsbauteils (Teilfläche  $S_x$ ) in dB

$R_{w, 1}$  bis  $R_{w, n}$  vorhandene bewertete Schalldämm-Maße der übrigen Umfassungsbau­teile in dB

$S_g$  vom Raum aus gesehene gesamte Außenfläche in m<sup>2</sup> (Summe aller Teilflächen)

$S_x$  Größe der betrachteten Teilfläche in m<sup>2</sup>

$S_1$  bis  $S_n$  Größen der übrigen Teilflächen in m<sup>2</sup>

Das bewertete Schalldämm-Maß der gesamten Außenfläche  $S_g$ , die sich aus den Teilflächen  $S_1, S_2, \dots, S_n$  mit den bewerteten Schalldämm-Maßen  $R_{w, 1}, R_{w, 2}, \dots, R_{w, n}$  zusammensetzt, berechnet sich nach folgender Gleichung (4):

$$R_{w, res} = -10 \cdot \lg \left[ \frac{1}{S_g} (S_1 \cdot 10^{-0,1 R_{w, 1}} + S_2 \cdot 10^{-0,1 R_{w, 2}} + \dots + S_n \cdot 10^{-0,1 R_{w, n}}) \right]$$

Die bewerteten Schalldämm-Maße der Umfassungsbau­teile (Teilflächen) müssen so verbessert werden, daß das nach Gleichung (4) berechnete bewertete

Schalldämm-Maß der gesamten Außenfläche  $R_{w, res}$  mindestens gleich dem erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maß nach Gleichung (1) oder (2) ist.

Tabelle 1

Korrektursummand D in dB  
zur Berücksichtigung der Raumnutzung

	Raumnutzung	D in dB
	1	2
1	Räume, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden	27
2	Wohnräume	37
3	Behandlungs- und Untersuchungs­räume in Arztpraxen, Operationsräume, wissen­schaftliche Arbeitsräume, Leseräume in Bibliotheken, Unterrichts­räume	37
4	Konferenz- und Vortrags­räume, Büroräume, allgemeine Laborräume	42
5	Großraumbüros, Schalter­räume, Druckerräume von DV-Anlagen, soweit dort ständige Arbeitsplätze vorhanden sind	47
6	Sonstige Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind	entsprechend der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Nutzung festzusetzen

Tabelle 2

Korrektursummand E in dB  
für bestimmte Verkehrswege

	Verkehrswege	E in dB
	1	2
1	Straßen im Außerortsbereich	3
2	Innerstädtische Straßen	6
3	Schienenwege von Eisenbahnen allgemein	0
4	Schienenwege von Eisenbahnen, bei denen im Beurteilungszeitraum mehr als 60 % der Züge klotzgebremste Güterzüge sind	2
5	Schienenwege von Eisenbahnen, auf denen in erheblichem Umfang Güterzüge gebildet oder zerlegt werden	4
6	Schienenwege von Straßenbahnen nach § 4 PBefG	3

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen**

**Vom 30. Januar 1997**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „CeBIT '97 – World Business Center – Office, Information, Telecommunications“  
vom 13. bis 19. März 1997 in Hannover
2. „HANNOVER MESSE '97“  
vom 14. bis 19. April 1997 in Hannover
3. „LIGNA HANNOVER '97 – Weltmesse für Maschinen und Ausrüstung der Holz- und Forstwirtschaft“  
vom 5. bis 10. Mai 1997 in Hannover
4. „interHOLZ '97 – Internationale Holzmesse“  
vom 5. bis 10. Mai 1997 in Hannover
5. „Interhospital '97 – Hospital-Congress – Internationale Leitmesse für Krankenhaus und ambulante Versorgung“  
vom 3. bis 6. Juni 1997 in Hannover
6. „4. OUTDOOR – Europäische Outdoor-Fachmesse“  
vom 17. bis 20. August 1997 in Friedrichshafen
7. „EUROBIKE 1997 – Internationale Fahrradmesse“  
vom 28. bis 31. August 1997 in Friedrichshafen
8. „EMO Hannover '97 – Welt der Metallbearbeitung“  
vom 10. bis 17. September 1997 in Hannover
9. „36. INTERBOOT – Internationale Wassersport-Ausstellung“  
vom 20. bis 28. September 1997 in Friedrichshafen
10. „QUALIFIKATION HANNOVER '97 – Internationale Fachmesse für Management und berufliche Qualifizierung“  
vom 7. bis 10. Oktober 1997 in Hannover
11. „BIOTECHNICA '97 – Internationale Fachmesse für Biotechnologie“  
vom 21. bis 23. Oktober 1997 in Hannover
12. „NORD BACK '97 – Fachmesse für das Bäcker- und Konditorenhandwerk“  
vom 25. bis 28. Oktober 1997 in Hannover
13. „AGRITECHNICA '97 – Internationale DLG-Fachausstellung für Landtechnik“  
vom 9. bis 15. November 1997 in Hannover

Bonn, den 30. Januar 1997

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Niederleithinger

**Bekanntmachung  
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark  
(Gedenkmünze zum 500. Geburtstag des Reformators Philipp Melanchthon)**

**Vom 4. Februar 1997**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 500. Geburtstag des Reformators Philipp Melanchthon eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt maximal 4,0 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Hamburgischen Münze.

Die Münze wird ab 13. Februar 1997 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt den Reformator und Humanisten Philipp Melanchthon, wie ihn Albrecht Dürer 1526 in Nürnberg gesehen hat. Die Umschrift lautet:

„PHILIPP MELANCHTHON

\* 1497 † 1560“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1997, das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

10 DEUTSCHE MARK“.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„ZUM GESPRÄECH GEBOREN“.

Der Entwurf der Münze stammt von Hubert Klinkel, Würzburg.

Bonn, den 4. Februar 1997

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
16. 1. 97	Verordnung (EG) Nr. 59/97 der Kommission über eine Beihilfe für die Verarbeitung von Zuckerrohr zu Saccharosesirup oder landwirtschaftlichem Rum in den französischen überseeischen Departements sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93	L 14/25	17. 1. 97
16. 1. 97	Verordnung (EG) Nr. 60/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 14/28	17. 1. 97
16. 1. 97	Verordnung (EG) Nr. 68/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor	L 14/51	17. 1. 97
16. 1. 97	Verordnung (EG) Nr. 69/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein	L 14/54	17. 1. 97
17. 1. 97	Verordnung (EG) Nr. 75/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse	L 16/72	18. 1. 97
<b>Andere Vorschriften</b>			
18. 11. 96	Verordnung (EG) Nr. 2208/96 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren roher Baumwollgewebe mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Indien, Indonesien, Pakistan und der Türkei	L 295/3	20. 11. 96
23. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2513/96 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 im Rahmen der in den Europa-Abkommen vorgesehenen gemeinschaftlichen Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates verfügbaren Mengen	L 345/30	31. 12. 96
23. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2514/96 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für 1997 betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 345/39	31. 12. 96